

RS OGH 2018/8/23 12Os78/18i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.2018

Norm

SMG §28a

Rechtssatz

Bezugspunkt des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 SMG ist „eine die Grenzmenge (§ 28b) übersteigende Menge“. Weil das Wort „übersteigend“ keine Begrenzung nach oben zulässt und das Wort „eine“ nicht als Zahlwort verstanden werden kann, ist bei Additionsvorsatz das Überlassen über die Grenzmenge hinausgehender (geringer) Suchtgiftquanten nicht gesondert § 27 Abs 1 achter Fall, Abs 2 SMG zu subsumieren. Nach Erreichen der in § 28a Abs 2 Z 3 SMG gezogenen Grenze ist zudem ? wiederum bei entsprechendem Additionsvorsatz ? das Vergehen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 3 SMG nicht gesondert anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 78/18i

Entscheidungstext OGH 23.08.2018 12 Os 78/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132184

Im RIS seit

17.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at